

Verfahrensvermerke

1. Praanbel
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) hat der Rat der Gemeinde Sande diesen Bebauungsplan Nr. 9 - 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB mit der Bezeichnung "Paul-Hug-Straße" bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Sande, den

Siegel

Der Bürgermeister

2. Planverfasser
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 -1. Änderung wurde ausgearbeitet von:
Planungsbüro Weinert
Nordeicher Str. 7
26506 Norden

Norden, den

(Dipl.-Ing. Thomas Weinert)

3. Aufstellungsbeschluss
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat in seiner Sitzung am XX.XX.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Paul-Hug-Straße" als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB beschlossen.

Sande, den

Siegel

Der Bürgermeister

4. Öffentliche Auslegung
Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Sande hat hat in seiner Sitzung am XX.XX.2013 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 - 1. Änderung und der Begründung zugestimmt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am XX.XX.2013 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 - 1. Änderung und der Begründung haben vom XX.XX.2013 bis einschließlich XX.XX.2013 gemäß § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausliegen.

Sande, den

Siegel

Der Bürgermeister

5. Satzungsbeschluss
Der Rat der Gemeinde Sande hat den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 9 -1. Änderung mit der Begründung (gem. § 13a BauGB) nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 BauGB in seiner Sitzung am XX.XX.2013 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen.

Sande, den

Siegel

Der Bürgermeister

7. Inkrafttreten
Der Bebauungsplan Nr. 9 - 1. Änderung als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB ist gemäß § 10 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Friesland bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 9 - 1. Änderung "Paul-Hug-Straße" ist damit am..... rechtsverbindlich geworden.

Sande, den

Siegel

Der Bürgermeister

8. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplan Nr. 9 -1. Änderung "Paul-Hug-Straße" ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Sande, den

Siegel

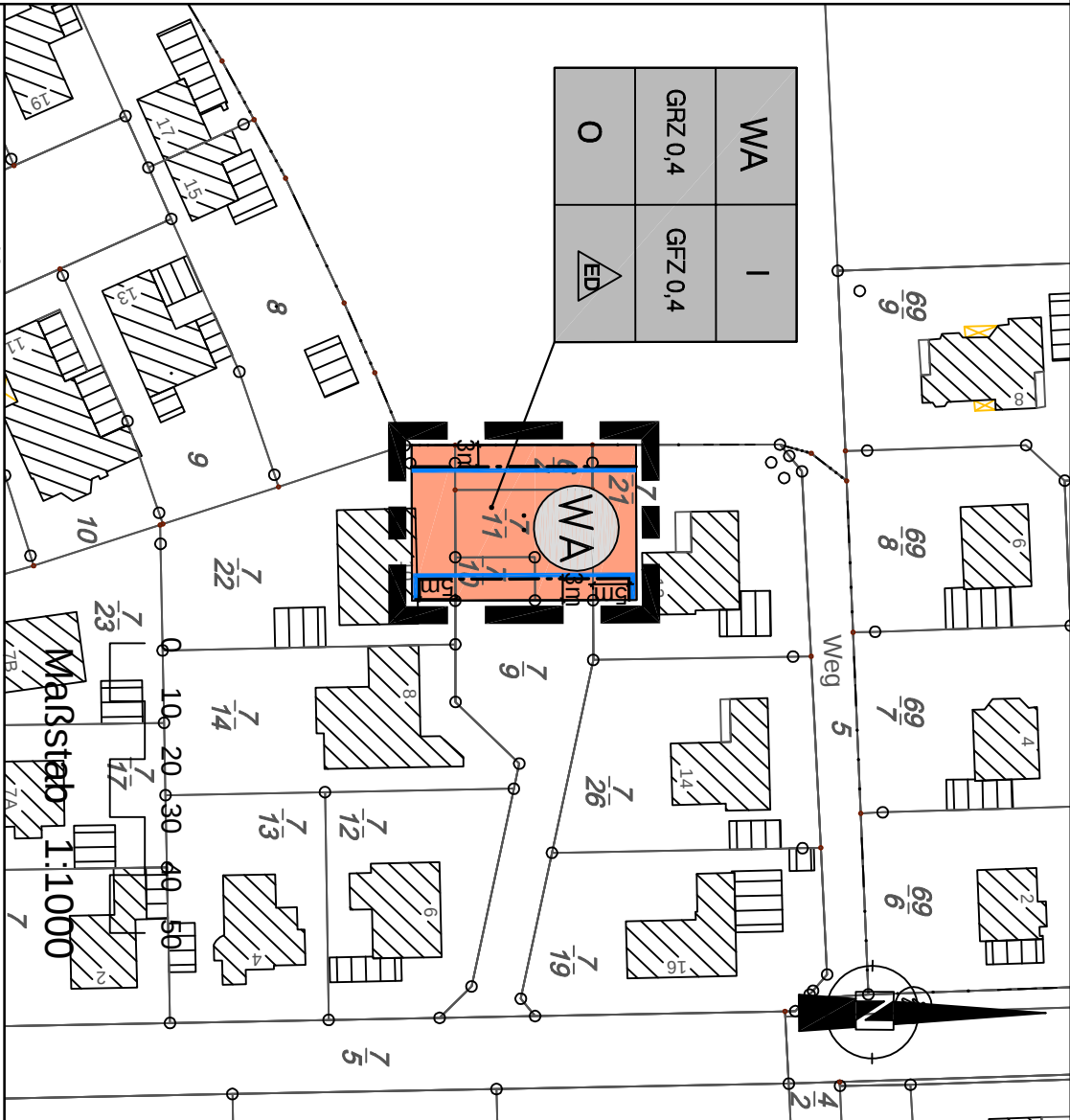
Der Bürgermeister

9. Mängel und Abwägung
Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 - 1. Änderung "Paul-Hug-Straße" sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Sande, den

Siegel

Der Bürgermeister



Textliche Festsetzungen

Der Bebauungsplan Nr. 9 "Paul-Hug-Straße" tritt für den überdeckten Teilbereich mit Inkrafttreten der 1. Änderung außer Kraft und wird durch die Festsetzungen dieser Bebauungsplanänderung ersetzt.

Planzeichenerklärung



Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- I Anzahl der max. zulässigen Vollgeschosse

Bauweise und Baugrenzen

- Baugrenze
- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser

Sonstige Planzeichen



Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG; vom 30.05.1978) meldepflichtig und müssen dem Landkreis Friesland - Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet. Dieser Hinweis ist in die Baugenehmigung unter Angabe der Meldestelle aufzunehmen.

Altablagierungen / Altstandorte

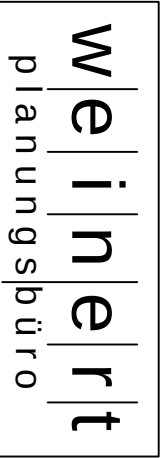
Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagierungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich der Landkreis Friesland - Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen. Meldepflichtig sind der Leiter der Arbeiten, die bauausführende Firma und/oder der Bauherr.

Lage der Versorgungslösungen

Vor Beginn der Baumaßnahme sind die Bauunternehmen verpflichtet, sich rechtzeitig mit dem jeweiligen Versorgungsunternehmen, deren Leitungen vor Ort verlegt sind, abzusimmen (Erkundigungspflicht der Ausbaunternehmer). Der Bauunternehmer genügt dieser Erkundigungs- und Prüfungspflicht nicht, wenn er sich bei dem Grundstückseigentümer bzw. bei der Stadt - oder Gemeindeverwaltung erkundigt. Vielmehr hat er sich bei dem jeweiligen Versorgungsunternehmen zu erkundigen, wo deren Leitungen vor Ort verlegt sind.

Gemeinde Sande
Bebauungsplan Nr. 9
1. Änderung
"Paul-Hug-Straße"

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB



Nordeicher Straße 7 26 506 Norden
Tel.: 04931 / 98366-0 Fax.: 04931 / 98366-29